

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bfh-besteuerungsrecht-fuer-altersteilzeitbezeuge-nach-dem-sog-blockmodell-in-der-freistellungsphase-.html>

 26.05.2011

Steuerrecht

BFH: Besteuerungsrecht für Altersteilzeitbezüge nach dem sog. Blockmodell in der Freistellungsphase

Mit seinem Urteil vom 12.01.2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) zur Besteuerung von Bezügen nach dem sogenannten Blockmodell im Rahmen einer Altersteilzeit Stellung genommen. Das sogenannte Blockmodell sieht vor, dass der Arbeitnehmer in der „Arbeitsphase“ Vollzeit tätig ist, ihm für die Tätigkeit jedoch vorerst nur ein reduziertes Gehalt ausgezahlt wird. In der sich anschließenden „Freistellungsphase“ wird dem Arbeitnehmer dann ohne weitere Tätigkeit das anteilige Gehalt ausgezahlt, welches er während der Arbeitsphase bereits erarbeitet, bislang aber noch nicht ausbezahlt bekommen hat. Die Gehaltsauszahlung erfolgt somit zeitversetzt.

Streitig war im vorliegenden Fall nunmehr zum einen, ob es sich bei den Zahlungen während der Freistellungsphase um Ruhegehälter oder nachträgliche Arbeitseinkünfte handelt und zum anderen, welcher Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte hat – der ehemalige Tätigkeitsstaat (hier: Deutschland) oder der Ansässigkeitsstaat während der Freistellungsphase (hier: Frankreich).

Der BFH hat in seinem Urteil vom 12.01.2011 nunmehr entschieden, dass es sich bei den Bezügen, die der Arbeitnehmer während der Freistellungsphase nach dem sogenannten Blockmodell im Rahmen der Altersteilzeit nicht um Ruhegehälter handelt, sondern um nachträglich ausgezahlte Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten nichtselbständigen Tätigkeit. Für diese Vergütungen steht Deutschland nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Frankreich folglich das Besteuerungsrecht zu. Die zeitversetzte Auszahlung ändert nichts an der Tatsache, dass die Tätigkeit für die diese Zahlung erfolgt, in Deutschland ausgeübt wurde. Des Weiteren können keine Ruhegehälter angenommen werden, da Zahlungen im Rahmen der Altersteilzeit nicht als Versorgungsleistungen gezahlt werden. Die Altersteilzeit geht dem Ruhestand voraus, sodass die Freistellungsphase somit noch als „Zeit der aktiven Berufstätigkeit“ gilt.

Hinweis: Es ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall nicht geprüft werden musste, ob die Zahlungen in der Freistellungsphase tatsächlich für die bereits erbrachte, aber noch nicht hinreichend vergütete Tätigkeit geleistet wurden oder aber für die Zustimmung des Arbeitnehmers zur Altersteilzeit im Blockmodell vor dem Hintergrund, dass in der Freistellungsphase gerade keine persönliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird. Bei Letzterem könnte es bei der Zuweisung des Besteuerungsrechts an Deutschland dann an der erforderlichen Kausalität zwischen Leistung und Gegenleistung mangeln, die u.a. das OECD-Musterabkommen vorsieht. Da das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Frankreich diese Regelung jedoch nicht enthält, war eine derartige Prüfung im entschiedenen Urteilsfall nicht vorzunehmen. Im Zusammenhang mit anderen Staaten könnte diese Frage jedoch durchaus nochmals prüfungsrelevant sein.

Eine nähere Darstellung des entschiedenen Urteilsfall und der rechtlichen Grundlagen finden Sie [hier](#).

Vorinstanz

Finanzgericht München, Urteil vom 21.05.2010, [8 K 3773/07](#), siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH vom 12.01.2011, [I R 49/10](#)

Weitere Beiträge

[Deloitte Tax-News vom 05.04.2011](#)

Ansprechpartner

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.